

Unterhaltsrealisierung im Ausland - Veränderungen für die Jugendämter?

- RAin Dr. *Claudia Schmidt*, Brühl -

Die Geschichte ...

... ist schnell erzählt:



Auf der Gründungstagung ...

... des Archivs Deutscher Berufsvormünder im Jahr 1906 gab es ein Hauptreferat

„Rechtsverfolgung im Ausland“

„Es stellt sich die Frage, wie eine Rechtsverfolgung des unehelichen Kindes hauptsächlich in unseren Grenz- und Nachbarstädten, nach welchen uns die meisten Kindesväter durchbrennen, zu erzielen sei.“

(Generalvormund aus Mühlhausen/Elsass)

Rechtsgrundlagen für den Bereich des internationalen Unterhaltsrechts

1906:	---
1956/1958:	3
2010:	8 +
2011/2013 ??:	3 +

- Europäische Unterhaltsverordnung
- Haager Unterhaltsprotokoll 2007
- Haager Unterhaltsübereinkommen 2007
(USA erstmals dabei)

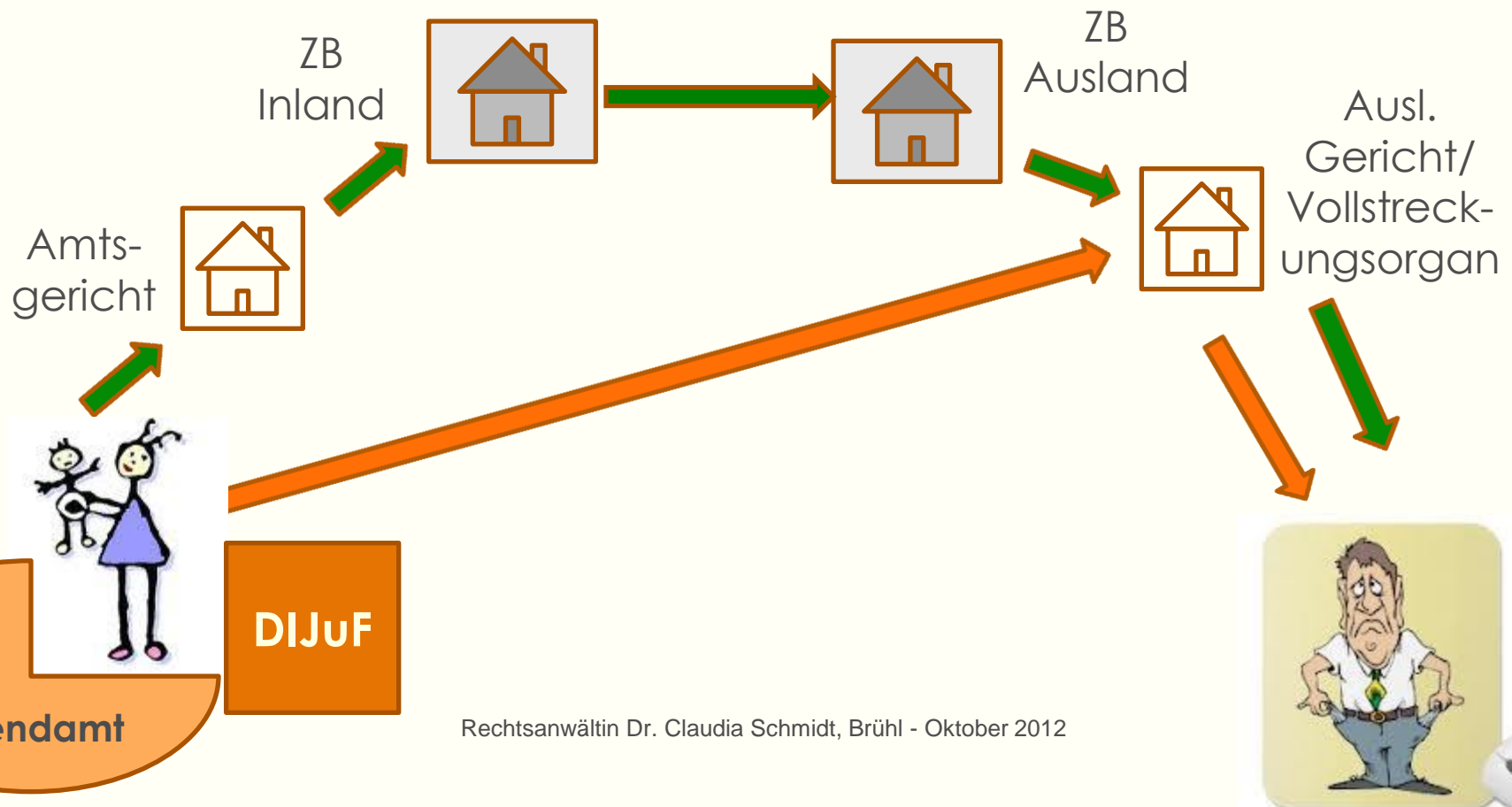
What´s new?

am Beispiel der Europäischen Unterhaltsverordnung:

- **Zentrale Behörden** (=ZB) in allen EU-Mitgliedstaaten mit Aufgabenfestlegung sowie einem **standardisierten Verfahren**
- **Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens** bei ausländischen Titeln (Exequaturverfahren)
- auch öffentliche Träger können die ZB bei der **Vollstreckung** von **übergegangenen Unterhaltsansprüchen** in Anspruch nehmen
- **Konzentration der örtlichen Zuständigkeit** der Amtsgerichte (AUG n.F.)

Wege zum Unterhalt

Behördliche Verfahrenshilfe/direktes Vorgehen



Was muss das Jugendamt wissen?

Wer hilft mir
in grenzüberschreitenden Fällen?

ICH SELBST

Die Zentrale Behörde

Das DIJuF

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!